Beilage zu Nr. 6. Poznań, 15. März 1928

Vereinsnachrichten

Herausgegeben vom VERBAND FÜR HANDEL UND GEWERBE, E. V.
Poznań, ul. Skośna Nr. 8. Fernruf Nr. 1536.

> Allem Leben, allem Tun, aller Kunst muß das Handwerk vorausgehen, welches nur in der Beschränkung erworben wird. Eines recht wissen und ausüben gibt höhere Bildung als Halbheit im hundertfältigen.
>
> Goethe.

Aus den Ortsgruppen.

Birnbaum. Die Monatsversammlung für Februar fand am Jubiläumstage des Verbandes, am 2. Februar d. Js., statt. Zunächst fand die Aufnahme neuer Mitglieder statt. Sodann wurde die vom Vorsitzenden des Verbandes in Posen übersandte Ansprache zur Feier des 2jährigen Bestehens verlesen, die mit grossem Interesse angehört wurde. Hierauf brachte Herr Ehrich ein dreifaches Hoch auf den Verband aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte. Hierauf erstatteten Herr Ehrich und Herr Hellwig, die der Beiratssitzung in Posen beiwohnten, ausführlichen Bericht hierüber. Die Aussprache über den Bericht gab manches Für und Wider über die dort beschlossenen Sachen. Erwähnt sei noch, dass in dieser Sitzung Herr Hellwig als 2. Beiratsmitglied unserer Ortsgruppe gewählt wurde.

Nach Erledigung verschiedener interner Angelegenheiten wurde die Sitzung vom Vorsitzenden geschlossen. Die Mitglieder blieben nachher noch bis zur Polizeistunde in gemütlicher Unterhaltung zusammen.

Kempen. Am 2. Februar d. Js., abends 7 Uhr fand im Hotel Grützmacher die Monatsversammlung der Ortsgruppe Kempen statt, die zahlreich von Herren und Damen besucht war. Der Vorsitzende hielt eine auf den 2. Februar, dem Stiftungstage des Verbandes, bezugnehmende Ansprache. Daraufhin wurde diskutiert über die Beitragsätze und Sterbekassen - Mitgliedschaft. Es folgte alsdann ein fröhliches Beisammensein.

Kiszkowo. Die nächste Ortsgruppenversammlung findet am Sonntag, dem 25. März, um 4 Uhr nachmittags bei Herrn Willi Freier statt.

Kolmar. Der 2. Obmann Herr Paul Teute eröffnete die ordentliche Generalversammlung am 2. Februar d. Js., um 8½ Uhr, begrüsste die Mitglieder und Gäste und ging dann sofort zur Tagesordnung über.

Der Geschäftsbericht über das vergangene Vereinsjahr ergab an Mitgliedern einen Zuwachs von 11 Mitgliedern, so dass das neue Geschäftsjahr mit 59 Mitgliedern anfängt. Nachdem die Kassenprüfer die Kasse geprüft und für richtig befunden hatten, erstatteten dieselben Bericht, und es ergab sich, dass die Kasse, es ist das Gesamtvermögen des Vereins, lt. Buch 623 zł beträgt, welche bei der Spar- und Darlehnskasse Kolmar angelegt sind. Nachdem noch verschiedene Punkte erledigt wurden, wurde ein Versammlungsleiter gewählt, der nach Zurücktretung des Vorstandes den ersten Obmann durch Stimmzettel wählen lassen sollte. Als 1. Obmann wurde dann Herr Alfred Rotenhagen gewählt, welcher auch die Wahl annahm und auch gleich die weitere Leitung der Versammlung in die Hand nahm. Da sämtliche Vorstandsmitglieder und Beisitzer durch Stimmzettel zu wählen waren, dauerte die Wahl ziemlich lange. Als 2. Obmann wurde Herr Krenz, Schriftführer Herr Alfred Schiller, Kassierer Herr Peplinski nud als Beisitzer die Herren Gutzmann, Arndt und Zaske gewählt. Somit war der gesamte Vorstand gewählt, und der 1. Obmann Herr Alfred Rotenhagen schloss die Versammlung um 12 Uhr.

Die Mitglieder und Gäste blieben noch eine Weile gemütlich beisammen.

---

32 Jahre Vereinsleben im Deutschen Handwerkerverein Czarnikau.

Von Klempnermeister Karaenke. (Schluss).

Vergleichen wir nun die Aufgaben und Tätigkeit des Vereins in der Vorkriegszeit mit den jetzigen, so finden wir, daß sie grundverschieden sind. Ins Auge fällt zunächst die Tätigkeit der Frauen, welche vor dem Kriege nicht Mitglieder werden konnten, auch bei den Versammlungen nicht vertreten waren und nur unsre Ausflüge und festlichen Veranstaltungen durch ihre Gegenwart verschönten. Nach dem Kriege hat sich die Zahl der erwerbstätigen Frauen sehr vermehrt und gerade sie besser als viele Männer den Wert des Zusammenschlusses und Bildung einer großen Organisation erkannt. So haben wir denn unter unseren Mitgliedern eine große Anzahl Frauen, die zusammen mit den weiblichen Angehörigen der Mitglieder oft in unseren Versammlungen vertreten sind und auf den Verhandlungston sicherlich einen veredelnden Einfluß ausgeübt haben. Im Vergleich zur jetzigen Zeit war das Arbeiten in der Vorkriegszeit sehr viel leichter. Getragen von dem Wohlwollen der Behörden, gefordert durch reiche Verdienstmöglichkeiten, konnte sich die Tätigkeit des Vereins lediglich auf die Vertretung der Handwerkerinteressen beschränken, und es war verhältnismäßig leicht, ihnen Geltung zu verschaffen. Wir aber standen zunächst vor einem gänzlichen Neubau. Wir hatten die Organisation neu zu schaffen und das verlorene Vereinsvermögen aufzubringen. Es mußte versucht werden, einzelne in der Existenz bedrohte Angehörige zu stützen. Hiermit parallel ging der Kampf gegen das Mißtrauen der Behörden und der Kampf um die Erhaltung unseres Volkstums und um die Erhaltung und Ertüchtigung unserer Jugend für unser Volkstum. Nebenbei mußte auch Sorge getragen werden, daß die Mitglieder bei Familienabenden und Festen sich von den Sorgen des Alltags erholen konnten. Wie weit sind wir nun unsern Aufgaben gerecht geworden? Das Mißtrauen der Behörden ist durch die Erkenntnis, daß wir nur wirtschaftliche Zwecke verfolgen, wohl ziemlich beseitigt. Die Organisation haben wir durch fleißiges Werben so weit gestärkt, daß wir über 70 zahlende Mitglieder in der Handwerkerortsgruppe haben, wozu noch 35 Mitglieder der Sondergruppe des Verbandes kommen. Einigen Mitgliedern konnte von Bromberg, anderen von Posen geschäftlich geholfen werden. Wir haben eine Begräbniskasse gegründet, um zu verhindern, daß evtl. ein Handwerker im Armensarg beerdigt wird, außerdem haben wir durch freiwillige Zeichnung einen kleinen Dispositionsfonds geschaffen, damit der Vorstand bedrängten Mitgliedern beispringen kann. Für die Erhaltung unseres Volkstums haben wir Unterhaltungsabende veranstaltet, in welchen sowohl die deutschen Klassiker wie auch die Humoristen zum Wort kommen. Eine sehr wesentliche Hilfe in unsre Gemeinschaftsarbeit leistet auch die Handwerkerfrauengruppe. Für die weibliche Jugend haben wir eine Turnerinnenabteilung errichtet, deren verdienstvollen Leitern wir alle zu Dank verpflichtet sind. Für die männliche Jugend ist seit kurzem ebenfalls eine Turnabteilung errichtet, doch geht unser Bemühen um die männliche Jugend noch weiter.

Wir haben seit der Neubegründung 72 Vorstandssitzungen und 53 Versammlungen abgehalten, in denen 22 Vorträge gehalten wurden. In derselben Zeit haben wir 15 kürzere und weitere Ausflüge veranstaltet, sowie 5 Sommerfeste, 6 Wintervergnügen und 5 Kinderweihnachtsbescherungen und einige Familienabende abgehalten. Wenn wir nun auf die Tätigkeit seit der Neugründung zurückblicken, so können wir wohl sagen, daß der Erfolg recht befriedigend ist und wenn wir nun mit unserer Ortsgruppe mit Ausnahme von Posen mit an erster Stelle stehen, so liegt es wohl zum Teil daran, daß wir auf den Bestand des alten Handwerkervereins weiter bauen konnten und daß der Druck, der auf uns allen lastet, uns zu einem festen Zusammenschluß genötigt hat. Zuletzt, aber nicht zum Wenigsten liegt es an der Tüchtigkeit und regen

Arbeit unseres Obmannes, dem hier öffentlich für seine Arbeit gedankt sei. Wenn wir für die Zukunft auch nicht mehr allzuviel Gutes erwarten, so hat uns das Schicksal doch in den letzten Jahren so gerüttelt, daß uns eigentlich wenig überraschen kann. Es sind noch 18 Jahre hin, bis der Verein sein 50jähriges Bestehen feiern kann (an der Feier des 25jährigen Bestehens hinderten uns die Verhältnisse) und viele von uns werden diese Feier kaum erleben. Aber wenn wir alle uns selbst nur treu bleiben und die Wege des ehrsamen Handwerkers gehen, treu zu unserem Ortsverein stehen, und den Anschluß an das große Ganze, den Verband und unser Volkstum stets im Auge behalten, die heranwachsende Jugend in dem Sinne beeinflussen, daß sie das begonnene Werk in denselben Bahnen weiter führt, dann wird auch am Tage des fünfzigjährigen Bestehens noch der alte Spruch seine Gültigkeit haben „Gott segne das ehrbare Handwerk."

Einige wichtige Haftpflichtfälle des Handwerkers.

Sehr mannigfach ist die Haftung eines Handwerkers für Schadenersatz in seinem Handwerksbetrieb Neben der Pflicht der Schadenersatzleistung sind auch Strafen festgelegt worden, die den Handwerker bei der Nichtbeobachtung bestehender Vorschriften treffen können. Unkenntnis der Gesetze schützt nicht vor Strafe, und Nichtvertrautsein mit dem geltenden Recht enthebt nicht von der Schadenersatzpflicht. Auf diesen alten Rechtsgrundsatz kann nicht oft genug hingewiesen werden. Zweck dieser Zeilen soll daher sein, den Handwerker mit einigen Fällen seiner Haftung in Kürze vertraut zu machen.

Da ist zunächst der § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach dieser Vorschrift haftet der Handwerker, ganz abgesehen davon, dass er grundsätzlich für jeden Schaden haftet, den er selbst verschuldet hat, für jeden Schaden, den ein Angestellter, Gehilfe oder Lehrling einem Kunden, ganz gleich, ob fahrlässig oder vorsätzlich, zugefügt. Die Ersatzpflicht tritt aber nicht ein, wenn der Handwerker bei der Auswahl seiner Leute die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder, wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde und trotz einer besten Beaufsichtigung bei der Arbeit. Ebenso haftet der Handwerker, wenn einer seiner Leute während der Arbeitszeit bei einem Geschäftsgange oder auf dem Wege zur Arbeitsstelle einem Dritten, der kein Kunde ist und für den er keine Arbeit zu erledigen braucht, irgendwie widerrechtlich Schaden zufügt gemäss § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Auch hier tritt für den Handwerker keine Ersatzpflicht ein, wenn er bei der Auswahl seiner Leute sorgfältig und vorsichtig gewesen ist oder wenn der Schaden trotzdem und bei der besten Beaufsichtigung entstanden wäre. Es ist daher jedem Handwerker Vorsicht und Auswahl bei der Anstellung seiner Leute, insbesondere Prüfung der Zeugnisse bei Neueinstellungen, geboten, um einer Haftung für diese in Zukunft aus dem Wege zu gehen.

Eine weitere, sehr wichtige Haftung in einem Handwerkerbetrieb ist die für den zur Reparatur übergebenen Gegenstand gemäss § 644 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verantwortung für den übernommenen Gegenstand trägt der Handwerker aber nur während der Reparaturzeit, das heisst, solange sich der zu reparierende Gegenstand in seinem Gewahrsam befindet. Jedem Handwerker ist daher zu empfehlen, diese Dauerverantwortung in eine befristete umzuwandeln, dadurch, dass er mit seinem Kunden eine Abholungsfrist vereinbart. Wird diese von dem Kunden versäumt, so geht die Verantwortung für den Reparaturgegenstand, sei es wegen Diebstahl oder Verschlechterung wieder auf den Kunden über, sofern die Sache wieder hergestellt ist.

Wir haben gesehen, dass der Handwerker schadenersatzpflichtig ist für Schäden, die er selbst oder seine Leute verschuldet haben. Gemäss § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches gibt es noch die Haftung für Schäden, die durch Tiere verursacht werden. Bei dieser Schadenshaftung ist es massgebend, ob der Handwerker Tierhalter ist. Tierhalter im Sinne des Gesetzes ist derjenige, der in seinem eigenen Interesse durch Gewährung von Obdach und Futter die Sorge für das Tier für eine gewisse Zeitdauer übernommen hat, der es in seinem Haus oder Handwerksbetrieb eingesteilt hat und auf das Tier einwirken kann. Es ist also nicht notwendig, dass der Meister Eigentümer des Tieres sein muss, um Tierhalter zu sein. Für Tierschäden tritt keine Ersatzpflicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht ist und der Tierhalter die im gewöhnlichen Leben und Verkehr übliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden trotzdem und trotz guter Beaufsichtigung entstanden sein würde. Ein Haustier ist jedes Tier, und das ist für den Handwerker wesentlich, das seinem Handwerksbetrieb zu dienen bestimmt ist. Ob es gerade in dem Augenblick der Entstehung des Schadens wirklich diesem Zwecke diente, ist nicht wesentlich. Ein Handwerker, der gelegentlich sein Arbeitspferd zu einer Spazierfahrt benutzt und dabei von einem Tierschaden verfolgt wird, ist von der Haftung frei, dagegen nicht der Meister, der sein Luxuspferd gelegentlich einmal im Geschäftsbetrieb benutzt. Jedem Handwerker, der zu seinem Betrieb ein Tier benutzt, sei es Pferd, Zieh- oder Wachhund, ist daher zu empfehlen, es an der notwendigen Beaufsichtigung und Anwendung von Massregeln nicht fehlen zu lassen, und auch bei der Wahl der Leute, denen er das Tier anvertraut, auf Ruhe, Besonnenheit und Sorgfalt zu achten.

Auch auf dem Gebiete der sozialen Versicherung gibt es wichtige Haftpflichtsfälle. Abgesehen davon, dass die Landesversicherungsanstalt eine Geldstrafe wegen Nichteinklebens von Invalidenmarken verfügen kann, wird noch eine Ordnungsstrafe in Höhe von dem ein- bis zweifachen Betrag der nicht geklebten Marken bestimmt. Handwerker, die nicht für ihre Leute geklebt haben, aber die gesetzlichen Teilbeträge vom Lohn einhielten, können noch mit Geld- und Ehrenstrafen, sowie mit Gefängnis bestraft werden. Dasselbe gilt für den Handwerker, der seinen Leuten höhere Beträge einhält, als auf Grund der Beitragsklasse statthaft ist. Klagt nun wegen Unterlassung des Klebens oder nicht rechtzeitiger Klebung von Invalidenmarken ein Arbeitnehmer auf Schadenersatz gegen den Handwerker, so wird dieser noch zu den erwähnten Strafen zum Ersatz des Schadens verurteilt, der durch das Unterlassen des Klebens dem Arbeitnehmer entstanden ist. Der Schadenersatz kann sich in das Zahlen einer lebenslänglichen Rente an den Arbeitnehmer auswirken. Daher muss jeder Handwerker auf lückenloses und ordnungsmässiges, zeitiges Kleben von Invalidenmarken achten. Bei Austritt oder Eintritt seiner Leute heisst es, vor allen Dingen auf die Richtigkeit und Regelmässigkeit des Klebens sehen und im Bedarfsfalle Antrag auf ein Heilverfahren bei der Invalidenversicherung stellen.

Was bei der Invalidenversicherung von der Haftung zu sagen ist, gilt auch bei der Krankenversicherung. Die unterlassene oder nicht rechtzeitige Anmeldung oder Erfüllung der Zahlungspflicht haben nicht nur einen Ersatz des Schadens zur Folge, sondern auch Strafen. Wenn nun ein Handwerker wegen schwerer wirtschaftlicher Not Zahlungen mit dem besten Willen nicht leisten kann, so wird die Haftung erträglicher gestaltet, wenn er, um die Angabe seiner Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden, bei der Versicherung Bewilligung von Stundung, Einräumung leichter Ratenzahlungen beantragt und dadurch den Willen zeigt, dass von einem vorsätzlichen Vorenthalten der Zahlungen nicht die Rede sein kann. Also auch hier gilt für den Handwerker Vorsicht und Sorgfalt.

Ein weiteres Gebiet der Haftung sind für den Handwerker die Haftpflichtschäden bei Unfällen im Betriebe. Zwar wird diese Haftung durch den Abschluss einer Unfallversicherung oder durch den Anschluss an eine Genossenschaft fast vollkommen abgelöst. Die Unfallversicherung oder Genossenschaft tritt wohl für den Schaden ein, aber macht den Betriebsinhaber regresspflichtig, wenn im Betriebe Bestimmungen ausser acht gelassen wurden, welche der Unfallverhütung dienen. Es hat daher jeder Handwerksmeister sorgfältig darüber zu wachen, dass in seiner Werkstatt sowohl die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden, als auch darauf, dass seine Betriebseinrichtung sich in einem betriebssicheren Zustande befindet, der Schädigung gewöhnlicher Art sicher vermeidet.

Zwei wichtige Haftungen für den Handwerker sollen aus dem Gebiete arbeitsrechtlicher Fragen zum Schluss noch erwähnt werden, und zwar die Frage der Haftung bei mangelnder Befugnis zur Lehrlingshaltung und die Frage der Haftung bei der Zeugnisausstellung. Jeder Handwerker muss wissen, dass zur Lehrlingshaltung bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen sind, die im Falle der Ausserachtlassung neben Ordnungsstrafen eine Schadensersatzpflicht gegenüber dem Lehrling nach sich ziehen. Niemand ist zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt, der nicht in irgend einer Weise das Ausbildungsrecht erworben hat, sei es durch Ablegung der Meisterprüfung oder durch Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Stellt ein Handwerker ohne Befugnis zur Ausbildung trotzdem Lehrlinge ein, nimmt ein Meister mehr Lehrlinge an, als ihm zustehen, so verursacht er in schuldhafter Weise dem Lehrlinge einen Schaden, für den er unter Umständen zu haften hat. (Schluß folgt.)